

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Berthold Berger (Kraftdreikampf)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diesen bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 20.4.2010 bei ihr ein Prüfantrag gegen den Athleten Berthold Berger, eingeschränkt auf Sicherungsmaßnahmen durch vorläufige Suspendierung, eingebracht wurde.

In diesem wird dem Athleten Berthold Berger vorgeworfen, am 27.3.2010 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotenen Substanzen "Stanozolol" positiv getestet worden zu sein.

Damit war nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen den Athleten Berthold Berger einzuleiten.

Nach Art 7.5. WADA-Code ist jeder Athlet nach einer positiven A-Probe sofort zu suspendieren, sofern diesem die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens nach Art 8 WADA-Code (Recht auf faires Anhörungsverfahren) gegeben wird.

Der Athlet Berthold Berger wurde aufgrund der in seinem Körper vorgefundenen verbotenen Substanzen mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 21.4.2010 ohne seine vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die ihm zeitgleiche eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen, im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in Art 7.5. WADA-Code eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Athleten eingeräumte Frist zur Beantragung der Analyse der B-Probe bei der NADA Austria sowie weiters die dem Athleten eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens bei der Rechtskommission der NADA Austria sind noch offen.

Wien, am 22.4.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender
der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
 Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at

Seite 2 von 2